

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 76 (2014)

Heft: 9

Rubrik: Sicherheit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sämaschinen: strassenkonforme Überführung

Markieren, Schützen, Beleuchten heissen die Grundlagen für einen sicheren landwirtschaftlichen Strassenverkehr. Sämaschinen und Säkombinationen sind davon besonders betroffen. Für eine umfassende Beratung werden die Unterlagen und Merkblätter der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL empfohlen.

Ruedi Hunger

Sämaschinen und Säkombinationen haben, bauartbedingt, oft vorstehende Spitzen, Schneiden und Kanten. Beim täglichen Umgang mit diesen Maschinen wird die Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer häufig unterschätzt. Zum Schutz der besonders gefährdeten Fussgänger und Zweiradfahrer sind, so weit möglich, die seitlich gerichteten Werkzeuge abzudecken, zu entfernen oder einzuschieben.

Spitzen und Schneiden, die beim Auffahren von hinten oder bei seitlichen Streifkollisionen ein zusätzliches Gefahrenpotential darstellen, sind mit Abdeckungen und beidseitig mit auffälligen Markierungstafeln zu versehen.

Sämaschinen und Säkombinationen verdecken die Lichter des Traktors praktisch immer. Folglich ist eine Blink-/Lichtanlage notwendig. Nur fest installierte Anlagen befriedigen und stellen auch nach Jahren noch ein hohes Mass an Sicherheit dar. ■



Bei trockenen Bodenbedingungen kann bei der Saat bzw. bei der Kombination von Bodenbearbeitung und Saat Staub entstehen, der auch an Signalisationstafeln anhaftet. Diese sind folglich noch auf dem Feld zu reinigen, damit sie ihre «Signalwirkung» auch wirklich entfalten können.



VTS Art. 164 und VRV Art. 65, 73: Fahrzeugteile oder Zusatzgeräte (vorderer Überhang) dürfen gemessen ab Mitte Lenkrad bis 4m, Ladung bis 3m nach vorne reichen. Das kantonale Strassenverkehrsamt kann evtl. Ausnahmebewilligungen ausstellen.



Markierungstafeln mit Rückstrahler sind vorne und hinten erforderlich. Eine grosszügige, seitliche Signalisationstafel ist sicher von Vorteil, wenn die gut sichtbaren Maschinenteile nach hinten stark abnehmen.



Dieser Saatstrohgral übertritt die limitierte Gesamtbreite der Sämaschine. Der Hersteller hat bereits vorgesehen, dass das äusserste Element auf einfache Weise eingeschoben oder entfernt werden kann.



VTS Art. 67: «Fahrzeuge dürfen keine scharfen Spitzen, Kanten oder Vorsprünge aufweisen, die bei Kollisionen, namentlich mit Fussgängern oder Zweiradfahrern, eine zusätzliche Verletzungsgefahr darstellen.»